



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNBERG**

Genehmigungsbescheid

G 0042/19

Az.: 900-9068849-0010/IBG-0001-G42/19-Ph

vom 01.10.2019

Auf Antrag der

Firma

**ALCAR Leichtmetallräder
Produktion GmbH**

Hönnestraße 32

58809 Neuenrade

vom 27.05.2019, Eingang am 29.05.2019, zuletzt vervollständigt am 10.09.2019, wird **die Genehmigung gemäß § 16** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der Anlage zum Gießen und Schmelzen von Nichteisenmetallen (hier: Aluminiumlegierungen)

am Standort in 58809 Neuenrade, Hönnestraße 32, Gemarkung Küntrop, Flur 6, Flurstück 52,

erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Errichtung und Betrieb von
 - a) sechs Niederdruck – Kokillengießanlagen (M 13 bis M 18), Fabrikat LPM oder baugleich mit anderen Fabrikaten - mit einer Vergießleistung von theoretisch maximal 250 kg/h Al-Legierungen bzw. 6 t/d je Niederdruck – Kokillengießanlage,
 - b) einer MUSTER - Niederdruck – Kokillengießanlage (M19), Fabrikat LPM oder baugleich mit anderen Fabrikaten , Vergießleistung theoretisch maximal 150 kg/h bzw.3,6 t/d Al-Legierungen,
 - c) einem erdgasbeheizten Schachtschmelzofen bzw. Warmhalteofen (D 02N), Fabrikat ZPF, Baureihe S-G 1,5 T5HT mit einer maximalen theoretischen Schmelzleistung von 1,5 t/h, einer Heizleistung von 1260 kW, ausgestattet mit einer Verbrennungsluft-Vorwärmung und dem angeschlossenen Abgaskamin Q 02 **als Ersatz für den zu demontierenden** Späneschmelzofen D 02 mit einer Schmelzleistung von theoretisch 1,0 t/h und zugehöriger Späneaufbereitung D 02.1,
 - d) einem erdgasbeheizten Tiegelschmelzofen (D 03N), maximale Schmelzleistung 0,45 t/h, maximale Brennerleistung 450 kW mit Rückführung der vorhandenen Abwärme (Rekuperation), wahlweise Fabrikat Hindenlang oder Fabrikat Promeos und dem angeschlossenen Abgaskamin Q 03,
 - e) einem erdgasbeheizten Tiegelschmelzofen (D 04N), maximale Schmelzleistung 0,45 t/h, maximale Brennerleistung 450 kW mit Rückführung der vorhandenen Abwärme (Rekuperation), wahlweise Fabrikat Hindenlang oder Fabrikat Promeos und dem angeschlossenen Abgaskamin Q 04,
2. Versetzen und Modernisierung
eines bereits genehmigten erdgasbeheizten Schachtschmelz- bzw. Warmhalteofens (D 01), Fabrikat ZPF, mit einer maximalen theoretischen Schmelzleistung von 1,5 t/h durch eine baugleiche neue Ofenanlage mit einer Heizleistung von 1260 kW und Verbrennungsluft-Vorwärmung und gleicher Schmelzleistung einschließlich Abgaskamin Q 01 aus der Gießereihalle in die benachbarte Schmelzereihalle, ergänzt mit zusätzlicher Fördereinrichtung und Ofendecken-Klappe zum Wiedereinschmelzen sauberer Fehlchargen / Gußrohlinge und zur wärmeverlustarmen Beschickung der Ofenanlage,
3. Versetzen
 - a) eines bereits genehmigten erdgasbeheizten Späne-Schmelzofens D 05, Fabrikat ZPF, mit einer maximalen theoretischen Schmelzleistung von 1,0 t/h einschließlich Abgaskamin Q 05 aus der Gießereihalle in die benachbarte Schmelzereihalle,
 - b) einer bereits genehmigten Al-Späne-Aufbereitungsanlage D 05.1, bestehend aus Spänebunker, Zerkleinerer, Zentrifuge, Spänesilo mit geschlossener Einfüllstrecke zur Späneeinfülltasche der Ofenanlage aus der Gießereihalle in die benachbarte Schmelzereihalle,

- c) Versetzen einer bereits genehmigten Kühlschmierstoff (KSS)-Aufbereitungsanlage von der Schmelzereihalle in die mechanische Bearbeitung,
4. Antrag gem. WHG §58 zur Erhöhung der Abwasser-Abschlammmenge aus dem Kühlwassersystem der Gießerei von derzeit 1.500 m³/a auf 2.500 m³/a,

Angaben zur Kapazität:

Mit dieser Genehmigung ist eine Erhöhung der bisher genehmigten Produktionsleistung von 65 t/d auf 77 t/d an Schmelzleistung und von 60 t/d auf 72 t/d an Vergießleistung verbunden.

Die maximale Jahresproduktion wird bei der Schmelzleistung auf 28105 Tonnen, bei der Vergießleistung auf 26280 Tonnen festgesetzt.

Angaben zur Betriebszeit:

Die genehmigten Betriebszeiten (Dreischichtbetrieb / 7 Tage pro Woche) werden mit dieser Genehmigung aufrechterhalten.

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb zum Schmelzen und zum Gießen von Nichteisenmetallen insgesamt folgende wesentlichen Produktionseinheiten und -einrichtungen:

- 1) ein erdgasbeheizter Schachtschmelz- bzw. Warmhalteofen (D 01), Fabrikat ZPF mit einer maximalen theoretischen Schmelzleistung von 1,5 t/h, einer Heizleistung von 1260 kW, ausgestattet mit einer Verbrennungsluft-Vorwärmung, einer wärmeverlustrarmen Fördereinrichtung zur Rückführung sauberer Fehlchargen / Gußrohlinge in den Ofen und dem angeschlossenen Abgaskamin Q 01,
- 2) ein erdgasbeheizter Schachtschmelz- bzw. Warmhalteofen (D 02N), Fabrikat ZPF, Baureihe S-G 1,5 T5HT mit einer maximalen theoretischen Schmelzleistung von 1,5 t/h, einer Heizleistung von 1260 kW, ausgestattet mit einer Verbrennungsluft-Vorwärmung und dem angeschlossenen Abgaskamin Q 02,
- 3) ein erdgasbeheizter Tiegelschmelzofen (D 03N), maximale Schmelzleistung 0,45 t/h, maximale Brennerleistung 450 kW mit Rückführung der vorhandenen Abwärme (Rekuperation), wahlweise Fabrikat Hindenlang oder Fabrikat Promeos und dem angeschlossenen Abgaskamin Q 03,
- 4) ein erdgasbeheizter Tiegelschmelzofen (D 04N), maximale Schmelzleistung 0,45 t/h, maximale Brennerleistung 450 kW mit Rückführung der vorhandenen Abwärme (Rekuperation), wahlweise Fabrikat Hindenlang oder Fabrikat Promeos und dem angeschlossenen Abgaskamin Q 04,
- 5) ein erdgasbeheizter Späneschmelz- bzw. Warmhalteofen (D 05) Fabrikat ZPF, Baureihe SP-G1T10 mit einer maximalen theoretischen Schmelzleistung von 1,0 t/h, einer Heizleistung von 1260 kW und dem angeschlossenen Abgaskamin Q 05,

- 6) 18 Niederdruck – Kokillengießanlagen (M 1 bis M 18), Fabrikat LPM oder jeweils bau – und leistungsgleiche Kokillengießanlagen anderer Fabrikate, mit einer Vergießleistung von theoretisch maximal 250 kg/h Al-Legierungen und 250 kN Presskraft je Niederdruck – Kokillengießanlage,
- 7) eine Muster Niederdruck – Kokillengießanlage (M 19), Fabrikat LPM oder eine bau – und leistungsgleiche Kokillengießanlage anderen Fabrikates, mit einer Vergießleistung von theoretisch maximal 150 kg/h Al-Legierungen und 250 kN Presskraft,
- 8) eine Späneaufbereitungsanlage (D 05.1) mit Spänecontainer und Förderschnecke, Zentrifuge, Emulsionsabscheidung, Spänebrecher, Magnetrolle, Spänebunker für behandelte Späne mit Auslaufrinne zum Ofen, Ein – und Ausschleusung von behandelten Spänen in Lagerbehälter / BigBag`s mit einer Leistung von 1,0 t/h,
- 9) zwei Metallreinigungsstationen (Impeller-Stationen 1 und 2) für die Behandlung der Aluminiumschmelzen mit einem Stickstoff-/Wasserstoffgasgemisch,
- 10) eine Formen – Reinigungsanlage mit Reinigungsbad Inhalt 350 Liter, Konservierungsbad Inhalt 350 Liter, Spüle Inhalt 350 Liter, VA-Auffangwanne und Absaugeinrichtung,
- 11) als weitere Nebenanlagen der Gießerei werden betrieben: Kühlwasseranlage, Wasseraufbereitungsanlage, Kompressorenanlage, Kokillenschlosserei, Röntgenkontrollanlage, Außenlagereinheiten für Gefahrstoffcontainer und Gasflaschen (Stickstoff-/Wasserstoffgemisch),
- 12) zudem befinden sich am Standort Hönnestr. 32, 58809 Neuenrade der ALCAR Leichtmetallräder Produktion GmbH eine separat nach BImSchG genehmigte Lackieranlage, mechanische Bearbeitungsmaschinen, Materiallager, Kühlschmierstoff-Aufbereitungsanlage, Flüssiggas-Tankstelle und Fertigwarenlager mit Versand.

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung:

Aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) ist keine Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW erforderlich.

Indirekteinleitergenehmigung

Entsprechend der bestehenden Genehmigung zur Indirekteinleitung des Abwassers vom 12.12.2016, Az.: 54.02.02.02-9068849-2016-258 in die öffentliche Kanalisation gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird wie folgt geändert.

Zu Punkt 3 der bestehenden Genehmigung zur Indirekteinleitung des Abwassers vom 12.12.2016:

*Die Genehmigung ist bis zum **30.11.2046** befristet.*

Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt zusätzlicher nachträglicher Auflagen sowie des Widerrufs (§ 58 Abs. 4 WHG).

Zu Punkt 5.2 der bestehenden Genehmigung zur Indirekteinleitung des Abwassers vom 12.12.2016:

Die maximalen Einleitungsmengen werden Antragsgemäß wie folgt festgesetzt:

- 1,11 l/s
- 4,0 m³/h
- 2.500 m³/a

Zu Punkt 6.4.2 der bestehenden Genehmigung zur Indirekteinleitung des Abwassers vom 12.12.2016:

Für die Überwachung der Erfüllung der Nebenbestimmungen sowie als Ansprechpartner für die Behörden wurden der Bezirksregierung Arnsberg gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ein verantwortlicher Betriebsbeauftragter sowie ein Stellvertreter benannt. Jeder Wechsel der Personen ist dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen. Es handelt sich um den Ausgangszustandsbericht IED, Projekt-Nr. 180903 des Diplom-Geograph Norbert Klipsch Sachverständigen- und Ingenieurbüro vom 08.07.2019.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

bisherige Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

vom 05.07.2002, Az.: 42.060/01/0304.2-Dy/Bor,
vom 14.07.2003, Az.: 56-4/42.0101/02/0308.1-Dy/Ks,
vom 20.02.2007, Az.: 56-HA-0054/06/0308.1-Dy/Harz und
vom 08.05.2007, Az.: 56-HA-0100/06/0308.1-Dy,
vom 11.05.2010, Az.: 53-Do-0093/09/0308.1-Hm/Ur,
vom 14.11.2012, Az.: 53-DO-0081/12/0308.1-Ph/Harz,
vom 30.06.2015, Az.: 53-DO-0023/15/3.8.1.1-Ph/Stern,

Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird Bezug genommen auf folgende Entscheidungen:

vom 16. November 2010, Az.: 53-Do-A-156/10-Bj/Stern und
vom 25. Januar 2017, Az.: 53-DO-A-0006/17/Ph

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid und die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Frist für die Errichtung und den Betrieb

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen bezogen auf die Schmelzanlagen D 01, D 02N, D 05 bis spätestens zum 31.12.2020, die Gießanlagen und die Tiegelöfen D 03N und D 04N bis spätestens zum 31.12.2021 geändert, errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung bzw. Bestandteile des Genehmigungsumfangs (Abschnitt I).

1.4 Anzeige über die Inbetriebnahmen von Anlagen bzw. Anlagenteile

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, Ruhrallee 1 - 3, 44139 Dortmund sind die Zeitpunkte der Inbetriebnahmen des erneuerten und modernisierten

sierten Schachtschmelzofen D 01, des neuen Schachtschmelzofens D 02N, des versetzten Späneofens D 05 mit geänderter Späneaufbereitung D 05.1 sowie der Gießmaschinen M13 bis M19 jeweils schriftlich anzuzeigen.

1.5 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in **einfacher Ausfertigung** in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen

- 2.1 Die Abluftanlage der Ultraschallreinigungsanlage in der Kokillen-Schlosserei darf im Nachtzeitraum von 22:00 bis 06:00 Uhr nicht betrieben werden.
- 2.2 Die Dachlichtbänder der Produktionshallen der bestehenden Betriebe sind im Nachtzeitraum von 22:00 bis 06:00 Uhr geschlossen zu halten.
- 2.3 Die Tore der mechanischen Bearbeitung 1 (MB1) und des Zwischenlagers (ZL) dürfen im Nachtzeitraum von 22:00 bis 06:00 Uhr nur kurzzeitig zur Ein- und Ausfahrt des Gabelstaplers geöffnet werden. Die übrigen Tore sind im Nachtzeitraum geschlossen zu halten.
- 2.4 Das Tor der Produktionshalle (Anbau Neu gemäß Werksplan – Anlage 2 der Antragsunterlagen) ist im Nachtzeitraum von 22:00 bis 06:00 Uhr geschlossen zu halten.

3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -Immissionen / Lärmschutz

3.1 Lärmschutz

3.1.1 Geräuschemissionswerte

Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der bestehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Pumpen) inklusive des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschemissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

Immissionsorte:	Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
		tags	nachts
IP A Roder Weg 2	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
IP B Zur Dinneike 2	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
IP C Zur Dinneike 47	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
IP D Garbecker Str. 35 (ehemaliger Bahnhof)	GI/GE	65 dB(A)	50 dB(A)

Dieses ist am Standort Hönnestr. 32 in 58809 Neuenrade dann der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage (Gießerei) ausgehende Gesamtbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort tagsüber um mindestens **6 dB (A)** und nachts um mindestens **6 dB (A)** unterschreitet.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt. Die Geräuschemissionen sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten.

Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für die als WA eingestuften Immissionsaufpunkte

- an Werktagen in den Zeiten von
06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie
- an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von
06.00 Uhr bis 09.00 Uhr,
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages- Immissionsrichtwert um **nicht mehr** als 30 dB (A) überschreiten,
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um **nicht mehr** als 20 dB (A) überschreiten.

3.1.2 Das Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten des Ing.-Büros für Akustik und Lärmschutz Märkische Straße 59, 44141 Dortmund vom 21.05.2019, Bearb.-Nr. 18/143 ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen und schalltechnischen Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.

Insbesondere sind folgende schallmindernde Maßnahmen umzusetzen:

- a) Die Geräuschemissionen der Kamine Q 14 „LA Kamin Haftwassertrockner“ und Q 15 „LA Kamin Trockner Waschstraße“ (siehe Anlagen 1.14 und 1.15 des vorgenannten Geräusch-immissionsschutz-Gutachtens) sind durch den Einbau von Schalldämpfern mit einem Einfügungsdämpfungsmaß von $De \geq 16$ dB bis zum 31.03.2020 zu mindern.
- b) Die im Bereich der Schmelzöfen (D 01, D 02N und D 05) anzuordnenden Zuluftleinrichtungen müssen in geöffnetem Zustand mindestens ein Schalldämm-Maß von ≥ 20 dB und der auf dem Dach der Schmelzerei geplante schallgedämmte Labyrinthlüfter muss in geöffnetem Zustand mindestens ein Schalldämm-Maß von ≥ 20 dB erreichen.
- c) Die Geräuschemissionen der neuen bzw. versetzten Kamine (Q 01 – Q 05) der Ofenanlagen (D 01, D 02N, D 03N, D 04, und D 05) sind auf einen Schalleistungspegel $L_w \leq 85$ dB(A) zu begrenzen.

3.1.3 Der fachgerechte Einbau der vorgenannten Schallschutzmaßnahmen (Buchstaben a bis c der Ziffer 3.1.2) ist durch einen nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen für Geräusche nachzuweisen. Die Umsetzung der Schallschutzmaßnahme unter Ziffer 3.1.2, a ist bis zum 31.03.2020 der Bezirksregierung Arnsberg vorzulegen. Die Nachweise für die Schmelzanlagen gemäß vorgenannter Ziffer 3.1.2, b und c sind der Bezirksregierung Arnsberg mit der Anzeige über die Inbetriebnahme des jeweiligen Anlagenteils (s. 1.4) vorzulegen.

3.1.4 Die Anforderungen der Betriebsbeschränkungen / Betriebszeiten gemäß der o.a. Ziffern 2.1 bis 2.4, sind durch Betriebsanweisungen (ggfls. Hinweisschilder), Unterweisungen etc. im Betrieb zu regeln und entsprechend umzusetzen. Dokumentationen hierüber sind auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg vorzulegen bzw. vorzuzeigen.

3.1.5 Geräuschmessungen

Die Geräuschimmissionen an den unter Nr. 3.1.1 genannten Einwirkungsorten sind auf Anforderung der Bezirksregierung Arnsberg, spätestens aber bis zum 15.03.2022 durch Messungen einer nach einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die zur Zeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Anlage 1 des Gemeinsamen Runderlasses „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Luft verunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung

technischer Geräte und Einrichtungen“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung bzw. der Datenbank ReSyMeSa- Recherchesystem Messstellen und Sachverständige www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist eine Durchschrift des Messauftrages zur Geräuschemessung zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

3.1.6 Messbericht

Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung 3.1.6 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg per elektronischer Post als pdf- Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die beauftragte Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind

3.1.7 Über das Ergebnis der Messungen nach Nr. 3.1.7 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Dezernat 53, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, in einfacher Ausfertigung per elektronischer Post (E-Mail: poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de) unverzüglich vorzulegen.

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und - soweit vorhanden - den Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs der TA Lärm zu erstellen.

3.2 Luftreinhaltung

3.2.1 Hexachlorethan, Chlor- und Fluorabspaltende Zusätze und Abdeckmittel dürfen, bei den Schmelzvorgängen und bei den Behandlungen der Aluminiumschmelzen nicht zugegeben werden.

- 3.2.2 In den Gießerei- und Gussbearbeitungsbereichen (z.B. CNC-Fräsmaschinen) dürfen nur halogenfreie Kühlschmierstoffe eingesetzt werden. Über einen Produktwechsel des bisher eingesetzten Kühlschmierstoffes helcool Wheel 741 AEZ ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 - Immissionsschutz - 1 Monat vorher zu informieren.
- 3.2.3 Abgase, die beispielsweise beim Chargieren (Beschicken), Schmelzen, Raffinieren, Legieren und Gießen an den Schachtschmelzöfen (D 01, D 02N) entstehen, sind soweit möglich zu erfassen.
- 3.2.4 Abgase, die beispielsweise beim Chargieren, Schmelzen und Gießen an dem Späneschmelzofen (D 05) einschließlich der Späneeinfülltasche entstehen, sind soweit möglich zu erfassen.
- 3.2.5 Die Schmelzöfen D 01, D 02N, D 03N und D 04 müssen energieeffizient mit Abwärmenutzungen für die Verbrennungszuluft (Rekuperatoren) ausgeführt werden.
- 3.2.6 Die Abgastemperatur des Späneschmelzofens D 05 ist so zu regeln, dass eine Abgastemperatur vor Frischluftbeimischung von mind. 750°C eingehalten wird. Die Abgastemperaturen sind kontinuierlich zu erfassen und zu dokumentieren.
- 3.2.7 In den Schmelzöfen D 01, D 02N, D 03N und D 04 dürfen nur hüttenreine Aluminiumlegierungen mit den Bezeichnungen AlSi7MgSr und AlSi11MgSr eingesetzt werden. Fehlchargen, die an den Gießereistandorten Neuenrade und Werdohl der Fa. ALCAR Leichtmetallräder Produktion GmbH anfallen, dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie der Güte und Reinheit der vorgenannten hüttenreinen Aluminiumlegierungen entsprechen.
- 3.2.8 Fehlchargen von am Standort Neuenrade lackierten Felgen dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie extern vollständig entlackt wurden, sauber und trocken sind sowie den Qualitätskriterien der Legierungsbezeichnungen AlSi7MgSr und AlSi11MgSr entsprechen.
- 3.2.9 In dem Späneschmelzofen (D 05) dürfen nur durch die Späneaufbereitungsanlage vorbehandelte Kreislaufmaterialien aus dem eigenen Betrieb eingesetzt werden. Insbesondere dürfen die Einsatzspäne z.B. nicht durch Kunststoffe, Bitumen, Farbe oder Gummi oder ähnliches verunreinigt sein. Der Restfeuchtegehalt der Einsatzspäne darf nicht mehr als 1,5 Gewichtsprozent betragen.
- 3.2.9 Die Abgase der Schmelzöfen (D 01, D 02N, D 03N und D 04 und D 05) sind jeweils über einen Kamin so über Dach abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung erfolgt. Die Kaminmündungen der Quellen Q 03 bis Q 04 müssen mindestens 12,0 m über Flur, der Quellen Q 01, Q 02 und Q 05 müssen mindestens 15,0 m über Flur liegen. Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.

3.2.10 Die Emissionen in den Abgasen - Quellen Q 01 und Q 02- der Schachtschmelzöfen D 01 und D 02N dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten

Stoff	Emissionsbegrenzung	Grundlage
Gesamtstaub	10 mg/m³	5.4.3.4.2 TA Luft
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu Mangan und seine Verbindungen angegeben als Mn insgesamt die Massenkonzentration:	1 mg/m³	Staubförmige anorganische Stoffe nach 5.2.2, Kl. III, TA Luft
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid , NO ₂	0,35 g/m³	Gasförmige anorganische Stoffe nach 5.2.4, Kl. IV TA Luft

3.2.11 Die Emissionen im Abgas - Quellen Q 05 - des Späneschmelzofens D 05 dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Stoff	Emissionsbegrenzung	Grundlage
Gesamtstaub	10 mg/m³	5.4.3.4.2 TA Luft
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu Mangan und seine Verbindungen angegeben als Mn insgesamt die Massenkonzentration:	1 mg/m³	Staubförmige anorganische Stoffe nach 5.2.2, Kl. III, TA Luft
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid , NO ₂	0,35 g/m³	Gasförmige anorganische Stoffe nach 5.2.4, Kl. IV TA Luft
Organische Stoffe im Abgas, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, C_{ges.}	50 mg/m³	5.2.5 TA Luft

Hinweise:

Die vorgenannten Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Luftmengen, die den Anlagen zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt (Nr. 5.1.2 TA Luft 2002) und müssen daher abgezogen werden.

3.3. Einzelmessungen

- 3.3.1 Nach Neu- bzw. Wiederinbetriebnahme der Schmelzöfen (**D 01, D 02N und D 05**) und **anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren** sind die unter **Nr. 3.2.10 und 3.2.11** genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen nach Änderung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Sofern die Bestimmung der Gesamtstaubkonzentrationen ergibt, dass eine Überschreitung der Emissionsbegrenzung für die angegebenen Staubinhaltsstoffe ausgeschlossen werden kann, kann auf die Einzelstoffanalyse verzichtet werden.

Hinweis: Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite www.luis-bb.de/resymesa (Immissionsschutz - Stellen) zu entnehmen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind.

- 3.3.2 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans müssen den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der TA Luft.

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

- 3.3.3 Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

- 3.3.4 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nr. 3.3.1 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) unverzüglich vorzulegen.

Die Messberichte sollen Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Sie müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesumweltamtes NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

www.lanuv.nrw.de/luft/emissionen/beka_08.htm. Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie VDI 4220 abgedruckt.

Die Emissionsbegrenzungen nach der Nummer 3.2.10 und 3.2.11 gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 2 TA Luft).

3.4 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz:

3.4.1 Die Tiegelöfen D 03N und D 04N dürfen nur mit einer Indirektbeheizung des Schmelzguts betrieben werden. Die Schmelzvorgänge dürfen nur mit geschlossenem Deckel erfolgen.

3.4.2 Die Tiegelöfen **D 03N und D 04N** fallen unter die Bestimmungen der 1. BImSchV Die Bescheinigung über eine Messung gemäß § 14 Abs. 4 der **1.BImSchV** des Schornsteinfegers ist der Bezirksregierung Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.

Wartung und Instandhaltung der Abluftreinigungsanlagen.

3.4.3 Die Ablufterfassungsanlagen einschließlich der Rekuperatoren sind regelmäßig, jedoch mindestens vierteljährlich, auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie regelmäßig zu warten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Sachkundigen (z.B. fachlich geeignete vom Hersteller unterwiesene betriebliche Mitarbeiter) des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen.

Der Nachweis der Sachkunde (z.B. Unterweisung und Schulung durch den Hersteller) ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der o. g. Anlagen in einem Prüfbuch festzulegen.

Der Name des Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte und die Ergebnisse der Wartungen (z. B. Beseitigung von Ablagerungen, Wechsel von Filterelementen) bzw. Überprüfungen (z.B. Dichtheit der Leitungen, Verstopfungen) sind in ein zu führendes Prüf- und Wartungsbuch (**Betriebstagebuch**) einzutragen.

Das **Betriebstagebuch** ist am Betriebsort mindestens 5 Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, auf Verlangen vorzulegen.

Störungen, Tagebuch, Mitteilungen

- 3.4.4 Die beim Betrieb der Schmelz- und Gießanlagen auftretenden Störungen die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe
- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
 - b) der Art,
 - c) der Ursache,
 - d) des Zeitpunktes,
 - e) der Dauer
- der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge sowie ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) im Betriebstagebuch zu registrieren.
- In das Betriebstagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.
- Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.
- Das Betriebstagebuch ist von der gemäß § 52b BImSchG verantwortlichen Person jährlich zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch ist zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde in Klarschrift bereitzuhalten.
- 3.4.5 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.
- 3.4.6 Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten hat der Betreiber oder ein von ihm schriftlich mit der Leitung vor Ort beauftragten Person (Werkleiter), die Teilnahme an einem anerkannten Lehrgang nach § 7 Nr. 2 der 5. BImSchV nachzuweisen. Dieser Lehrgang soll insbesondere das Thema „Vorschriften des Umweltrechts insbesondere des Immissionsschutzrechts“ (Anhang II A. Nr. 8 der 5. BImSchV) behandeln. Ein entsprechender Teilnahmenachweis ist spätestens ein Jahr nach Erteilung dieser Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 (poststelle@bra.nrw.de), elektronisch als pdf-Datei zu übersenden.
- Alternativ kann auch ein Immissionsschutzbeauftragter entsprechend den Vorgaben der 5. BImSchV bestellt werden.
- 3.5 Der Schmelz- und Gießbetrieb fällt unter den Anwendungsbereich des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/1032 der Kommission vom 13.06.2016 (BVT-Schlussfolgerungen für die Nichteisenmetallindustrie).**
- 3.5.1 Umweltmanagementsystem / BVT
- Die Fa. ALCAR Leichtmetallräder GmbH hat mit der Inbetriebnahme des neuen und der geänderten Schmelzöfen und der erweiterten Gießerei bis zum 31.12.2021 ein Umweltmanagementsystem entsprechend der Ziffer

1.1.1 des vorgenannten Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/1032 in das betriebliche Management- und Organisationssystem einzuführen.

3.5.2 Energieeffizienz

Hinsichtlich der Vorgaben der Ziffer 1.1.2 der o.a. BVT-Schlussfolgerungen ist vor Errichtungen und Erneuerungen der Schmelz- und Gießanlagen ein externer Energiefachberater hinzuzuziehen. Die Vorgaben der Ziffer 1.1.2 des o.a. BVT-Schlussfolgerungen kann alternativ durch andere adäquate Maßnahmen und Dokumentationen sichergestellt werden, beispielsweise durch eine von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) geförderte Energieberatung im Rahmen eines KfW-Förderantrages.

Der Betrieb des Späneschmelzofens D 05 – ohne derzeitige Abwärmenutzungsmöglichkeit - ist alle 2 Jahre hinsichtlich neuer Energieeinsparungstechniken durch einen externen Energiefachberater zu überprüfen. Der entsprechende Prüfbericht ist dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Arnsberg erstmalig zum 01.06.2021 und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von zwei Jahren unaufgefordert elektronisch als pdf-Datei zu übersenden. Alternativ kann die regelmäßige Prüfung des Späneofens D 05 auf Energieeinsparung durch den Anlagenhersteller ZPF erfolgen.

Eine Verlängerung bzw. Wegfall der Prüffristen kann frühestens ab dem 01.06.2023 erfolgen.

4. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 4.1 Das dem Antrag beigefügte Brandschutzkonzept - Projektnummer: 180323 - des Ingenieurbüros Werner Bauingenieure, Isaac-Newton-Str. 1, 59423 Unna vom 24-05-2019 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort genannten Rahmenbedingungen und Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umzusetzen bzw. einzuhalten, sofern nachfolgend keine anderen Anforderungen gestellt werden. Änderungen des Brandschutzkonzeptes bedürfen vor Ausführung der Arbeiten der erneuten Genehmigung durch die zuständige Genehmigungsbehörde.
- 4.2 Folgende Pläne sind der Brandschutzdienststelle vor Inbetriebnahme zur Abstimmung vorzulegen:
- Der neu erstellte bzw. geänderte Feuerwehrplan nach DIN 14095.
 - Die Brandschutzordnung Teil A,B,C nach DIN 14096.
- 4.3 Die Türen/Tore, die als Zuluftöffnung dienen, sind nach DIN 4066 von außen dauerhaft und deutlich sichtbar mit der Aufschrift: " Zuluft " zu kennzeichnen (Schildgröße: mind. 210 mm x 150 mm).
- 4.4 Die Zugangstüren zu den Auslöseeinrichtungen der RWA sind nach DIN 4066 von außen dauerhaft und deutlich sichtbar mit der Aufschrift: " RWA " zu kennzeichnen (Schildgröße: mind. 210 mm x 150 mm).
- 4.5 Die Tore, die eine Notentriegelung besitzen, sind nach DIN 4066 dauerhaft und deutlich sichtbar mit der Aufschrift: " NOTENTRIEGELUNG " zu kennzeichnen (Schildgröße: mind. 210 mm x 150 mm).

- 4.6 Rechtzeitig vor Inbetriebnahme der veränderten bzw. erweiterten Räumlichkeiten sind alle Arbeitsstätten gemäß Arbeitsstättenrichtlinie ASR A 2.2 mit Feuerlöschern auszurüsten.
- 4.7 Die Rettungswege einschließlich ihrer Ausgänge müssen jederzeit sicher begehbar und als solche deutlich und dauerhaft nach DIN 4844 Teil 1 mit langnachleuchtenden Piktogrammen gekennzeichnet sein.
- 4.11 Zur Überwachung aller Brandschutzmaßnahmen in der Örtlichkeit ist eine Fachbauleitung Brandschutz zu bestellen. Die hier eingesetzten Personen sind der Genehmigungsbehörde namentlich schriftlich zu benennen.
5. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht
- 5.1 Die bei der Demontage bzw. der Runderneuerung der älteren Schmelzöfen (Schachtschmelzöfen D 01 und Späneschmelzöfen und D 02-alt) entstehen, sind entsprechend des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG - ordnungsgemäß zu entsorgen. Hierbei ist vorrangig eine Verwertung der anfallenden Feuerfestausmauerung und der Schrottteile zu prüfen. Hierzu ist der Bezirksregierung Arnsberg 4 Wochen vor der jeweiligen Entsorgung ein Entsorgungsplan vorzulegen, der eine prioritäre Verwertungsmöglichkeit dieser Abfälle berücksichtigt.
6. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht - AwSV -
- 6.1 Die Auffangräume in den Lagerbereichen und unter Anlagen sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.
- 6.2 Die in den Brauchbarkeitsnachweisen von einzelnen Anlagenteilen („Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen“) aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.
Hier: Gefahrstoffcontainer Sabu Safe **Z – 38.5 – 152**
- 6.4 Die Befüll- und Umfüllvorgänge der Hydraulikanlagen haben unter ständiger Aufsicht von entsprechend eingewiesenem Betriebspersonal zu erfolgen. Entstandene Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
- 6.5 Die Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV ist um die neuen Anlagen zu ergänzen, bzw. bei geänderten Anlagen anzupassen.
- 6.6 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers zu verhindern. Die Anlagen bzw. Anlagenteile sind außer Betrieb zu nehmen, soweit erforderlich, ist die Anlage bzw. das Anlagenteil zu entleeren, wenn die vorgenannte Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann. Die Bez.- Reg. Arnsberg, Dez. 52 - AwSV, ist hierbei unverzüglich zu unterrichten.
- 6.7 Sämtliche im Rahmen von Löschwasserrückhaltungen notwendigen bzw. vorgesehenen mobilen Absperreinrichtungen (z. B.: Kanalblasen, Aufblasvor-

richtungen, Rückhaltebarrieren) sind innerhalb des jeweils betroffenen Betriebsgeländes in der Nähe der Gebäudeöffnungen/Löschwasserrückhaltepunkten vorzuhalten, so dass sie auch bei einem möglichen Brandereignis sicher und schnell erreicht werden können.

- 6.8 Organisatorisch ist sicherzustellen, dass mobilen Absperreinrichtungen im Brandfall durch geschultes Personal unverzüglich gesetzt werden können. Es ist eine Vertreterregelung zu organisieren und das Setzen der Absperreinrichtungen regelmäßig zu üben.
- 6.9 Sämtliche druckluftbetriebenen sowie händisch zu bedienenden Barrieren (Steckschwellen), mit denen im Brandfall eine Löschwasserrückhaltung vom Betreiber gewährleistet wird, sind monatlich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch den Betreiber zu prüfen. Das Prüfdatum mit dem Prüfergebnis ist zu dokumentieren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

7. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz

- 7.1 Der AZB ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutz-Gesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes anzupassen, wenn:
- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe / Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
 - eine Erhöhung der Menge eines stofflich relevanten gefährlichen Stoffes / Gemisches erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
 - Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.
- 7.2 Das Grundwasser ist bis auf weiteres im Abstand von 6 Monaten auf die nachstehenden relevanten Indikatorparameter hin zu analysieren:
- pH,
 - Leitfähigkeit,
 - Chlorit,
 - Chlorat,
 - Nitrat,
 - Natrium,
 - KW-Index,
 - Diethylenglycol.

Sollten sich die Analysenergebnisse 2 Jahren nach vollständiger Betriebsaufnahme stabilisiert haben, so kann bei der Bezirksregierung Arnberg, Dezernat 52 – Team Bodenschutz – ein größerer Messzeitraum für das Grundwasser mit formlosem Schreiben beantragt werden.

Auf ein Bodenmonitoring kann in diesem Fall verzichtet werden.

- 7.3 Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist unverzüglich die Bezirksregierung Arnberg Dezernat 52 - Bodenschutz und das Dezernat 54 - Wasserwirtschaft (Grundwasser) zu informieren.

8. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz
- 8.1 Für die Arbeitsplätze in den Bereichen der beantragten Änderungen ist die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz, in Verbindung mit den §§ 7 ff Gefahrstoffverordnung bzw. § 3 Betriebssicherheitsverordnung entsprechend zu ergänzen bzw. anzupassen. Insbesondere ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ob bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung das gefährlose Verlassen der Arbeitsstätte – insbesondere zur Nachtzeit - im Bereich der Flucht- und Rettungswege gewährleistet ist. Gegebenenfalls ist eine entsprechende Sicherheitsbeleuchtung zu installieren.
- 8.2 Mit Konformitätserklärung nach Anhang II A der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) ist der Nachweis zu erbringen, dass die einzelnen maschinellen Einrichtungen und Schutzvorkehrungen der Schmelz- und Gießeinrichtungen (verkettete Anlagen) in ihrer Anordnung entsprechend den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der vor genannten Richtlinien beschaffen sind.
- 8.3 Die unter Ziffer 8.2 aufgeführte Konformitätserklärung ist zur Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen

IV. Allgemeine Hinweise:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
 - a) innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
 - b) die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.
5. Dieser Bescheid oder eine beglaubigte Abschrift ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen (§ 52 BImSchG).

Abfallrechtliche Hinweise

6. Bei der Zuordnung und Einstufung der Abfälle sind die Vorgaben der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) zu beachten.
7. Die Nachweispflichten hinsichtlich der Entsorgung der Abfälle ergeben sich aus § 50 KrWG und den Bestimmungen der NachwV.

Wasserrechtliche Hinweise

8. Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass im Schadensfall anfallende Stoffgemische, die wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten werden können (§ 20 AwSV, Löschwasserrückhaltung; s. Anschreiben der BR Arnsberg v. 11.4.2017).
9. Rohrleitungen unterliegen den Anforderungen des §17 i.V.m. §21 AwSV sowie der TRwS 780-1 und TRwS 780-2.
10. Die Prüfpflichten gem. § 46 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Anlagen 5 und 6 AwSV sind zu beachten und einzuhalten. Hierzu sind sämtliche Anlagen in Gefährdungsstufen gem. § 39 AwSV einzuordnen.
11. Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen gem. § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.
12. Zu Zwecken der Arbeitserleichterung hat es sich bewährt, sämtliche im Betrieb vorhandene AwSV-Anlagen in einem Kataster aufzulisten und in diesem die letzten und nächsten Prüftermine, das Anlagenvolumen, die maßgebliche Wassergefährdungsklasse und die Gefährdungsstufe gem. § 39 AwSV zu hinterlegen.
13. Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Erlasse, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen. Insbesondere sind zu beachten:
 - a) Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232) in der zur Zeit gel-

tenden Fassung mit den dazu zur Zeit geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften;

- b) Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zur Zeit geltenden Fassung;
- c) Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW 77) in der zurzeit geltenden Fassung.
- d) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017
- e) Die Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe – LÖRÜRL vom 14.10.1992 in der zur Zeit geltenden Fassung

Arbeitsschutzrechtliche Hinweise:

- 14. Im Rahmen der Arbeitsschutzprüfung von Anträgen nach dem BImSchG erfolgt keine Prüfung der Zulässigkeit von werktäglichen oder sonn- und feiertäglichen Arbeitszeiten nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG).
- 15. Die BImSchG-Genehmigung bewilligt nur Betriebszeiten und keine Arbeitszeiten zur Beschäftigung von Arbeitnehmern, insbesondere an Sonn- und Feiertagen.
- 16. Sofern Ausnahmen von den werktäglichen Arbeitszeitvorschriften nach dem ArbZG oder vom Sonn- und Feiertagsverbot des ArbZG erforderlich sind, ist ein separater Ausnahmeantrag erforderlich.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel/Etikettaufkleber und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

Ordner 1

- 1. Antragsschreiben vom 27.05.2019 1 Blatt
- 2. Inhaltsverzeichnis 5 Blatt

Ordner 1 - Aktentrennblatt 1

- 3. Antrag vom 25.02.2015 auf Formular 1, Blatt 1-4 5 Blatt
- 4. Kapitel 1 Umfang der einzelnen Änderungen (Antragsgegenstand) 3 Blatt

Ordner 1 - Aktentrennblatt 2

- 5. Topografische Karte mit Angaben zur Hauptwindrichtung (HWR) 1 Blatt
- 6. Lageplanauszug aus www.tim-online.nrw.de Maßstab ~1:5000 1 Blatt
- 7. Straßenkarte aus www.tim-online.nrw.de Maßstab 1:5000 1 Blatt
- 8. Satellitenaufnahme Auszug Geodatenportal MK Maßstab 1:5000 1 Blatt
- 9. Werkslageplan Maßstab 1:300 1 Blatt

Ordner 1 - Aktentrennblatt 3

10. Brandschutzkonzept - Projektnummer: 180323 - des Ingenieurbüros Werner Bauingenieure, Isaac-Newton-Str. 1, 59423 Unna vom 24-05-2019 60 Blatt

Ordner 1 - Aktentrennblatt 4

- 11 Erläuterungen zum Antrag – Kapitel 4.1 64 Blatt
12. Fließbild Gesamt 1 Blatt
13. Anlagenaufstellungsplan (Maßstab 1 : 100), 1 Blatt
14. Formular 2 5 Blatt
15. Formular 3 56 Blatt
16. Formular 4 jeweils Blatt 1-2 12 Blatt
17. Formular 4 Blatt 3 einschl. Anhang 2 Blatt
18. Formular 5 1 Blatt
19. Formular 6 10 Blatt
20. Formular 8.1 10 Blatt
21. Formular 8.2 2 Blatt
22. Formular 8.4 50 Blatt
23. Kapitel 4.6 Umsetzung der Anforderungen der BVT-Merkblätter und Schlussfolgerungen 3 Blatt
23. Kapitel 4.6 Aussage zum Ausgangszustandsbericht zu Boden und Grundwasser 20 Blatt
24. Anlagenaufstellungsplan Stofflagerung und –verwendung (Maßstab 1 : 100), 1 Blatt
25. Stoffliste Einsatzstoffe – AZB-Stoffe 2 Blatt

Ordner 2 - Aktentrennblatt 5

26. Kapitel 5. Aussagen zur Umweltverträglichkeit gem. UVPG, Anlage 20 Blatt

Ordner 2 - Aktentrennblatt 6

- 27.. Kapitel 6. Angaben zum Störfallrecht zu Stoffen und Stoffgemischen 1 Blatt

Ordner 2 - Aktentrennblatt 7

28. Kapitel 7. Antrag auf Genehmigung/Änderung (Erhöhung Einleitungsmenge) einer Indirekteinleitung gemäß § 58 WHG i.V. mit § 28 LWG 6 Blatt

Ordner 2 - Aktentrennblatt 8

29. Muster-Stoffverzeichnis 1 Blatt
30. Sicherheitsdatenblätter von 14 verschiedenen Stoffeinsätzen 119 Blatt
31. Erklärung des Betriebsrates 1 Blatt
32. Erklärung des Sicherheitsfachkraft 1 Blatt
33. Erklärung des Betriebsarztes 1 Blatt
34. Kostenübernahmeerklärung für Veröffentlichungen und Bekanntmachungen 1 Blatt

35. Bestätigung zur Übereinstimmung der digitalen Unterlagen 1 Blatt
36. Kostenaufstellung zum gepl. Vorhaben 1 Blatt

Ordner 2 - Aktentrennblatt 9

37. Aussage zu den Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen 1 Blatt

Ordner 2 - Aktentrennblatt 10

38. Herstellerunterlagen zu
38.1 Fa. ZPF GmbH zum Aluminium-Schachtschmelzofen- und Warmhalteofen mit Hubtür Baureihe S-G, 1,5T5HT Späneofen 16 Blatt
38.2 Fa. ZPF GmbH zum Aluminium-Späneschmelzofen, Baureihe SP-G, 1T10 6 Blatt
38.3 Fa. Hindenlang GmbH zum kippbaren Schmelzofen mit Reku- peratorbrenner Typ KLVER, 5 Blatt
38.4 Fa. LPM S.p.A. machines Gießmaschine LPM5 Blatt 12 Blatt
39. Spezifikationen der Aluminium-Einsatzstoffe
39.1 ALSi7MgSr 1 Blatt
39.2 ALSi11MgSr 1 Blatt

Ordner 2 - Aktentrennblatt 11

40. Zusammenfassung Verdunstungskühlwasser – Laboruntersuchung gem. 42. BImSchV der Fa. Schweitzer Chemie 1 Blatt
41. Bericht des Instituts IUA vom 23.01.2018 über die Messung einer gasbefeuchten ZPF-Schmelzanlage am 07.11.2017 19 Blatt
42. Bericht des Instituts IUA vom 23.01.2018 über die Messung im gereinigten Abgasstrom eines ZPF-Späneschmelzofens am 27.04.2016 23 Blatt

Ordner 2 - Aktentrennblatt 12

43. Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten des Ing.-Büros für Akustik und Lärm-Immissionsschutz, Bearb.-Nr. 18/143 vom 21.05.2019 138 Blatt

VI. Begründung

Die Antragstellerin betreibt in Neuenrade, Hönnestr 32, eine Anlage zum Schmelzen und Gießen von Aluminiumlegierungen mit einer genehmigten Produktionsleistung von bisher 65 Tonnen pro Tag (t/d) zum Schmelzen und von 60 Tonnen pro Tag zum Gießen von Aluminiumlegierungen im Dreischichtbetrieb.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb und wesentliche Änderung in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des BImSchG erforderlich waren und auch erteilt worden sind.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 27.05.2019, eingegangen am 29.05.2019 und letztmalig ergänzt bzw. vervollständigt am 10.09.2019, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen beziehen sich die Änderungen auf Erneuerungen und Kapazitätserweiterungen der Schmelzanlagen sowie Errichtung und Betrieb von 6 Gießmaschinen plus einer weiteren Mustergießmaschine.

Die jeweiligen Anlagen sind folgenden im Anhang der - 4. BlmSchV - genannten Anlagen zuzuordnen:

1. Gießereien für Nichteisenmetalle, soweit 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (hier: Aluminiumlegierungen) abgegossen werden (Nr. 3.8 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BlmSchV) und
2. Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (hier: Aluminiumlegierungen) (Nr. 3.4 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BlmSchV)

Die Anlage besteht aus mehreren Schmelzöfen mit einer bisher genehmigten (tatsächlichen) Kapazität der Schmelzöfen von 65 Tonnen pro Tag und einer genehmigten Gießleistung von 60 Tonnen pro Tag. Durch das Vorhaben werden sich nach den Leistungsangaben der Hersteller die theoretische Schmelzkapazität von 80 t/d auf 111,68 t/d und die theoretische Gießkapazität von 72 t/d auf 108 t/d erhöhen. Die tatsächlichen Kapazitäten sind aufgrund der prozesstechnischen und betriebsbedingten Abläufe niedriger. Durch die vorliegende Genehmigung werden daher die bisher genehmigte Schmelzkapazität von insgesamt 65 auf 77 Tonnen pro Tag und die bisher genehmigte Gießkapazität von 60 auf 72 Tonnen pro Tag an Aluminiumlegierungen erhöht. Hinsichtlich der verwendeten Aluminiumlegierungen ergeben sich keine Veränderungen, so dass weiterhin nur die Aluminiumlegierungen AlSi7MgSr und AlSi11MgSr vergossen werden.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BlmSchG nach § 4 BlmSchG.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind, beispielsweise durch die beantragten Änderungen weitergehende Lärmschutzmaßnahmen für den Gesamtbetrieb umgesetzt werden und somit die Nachbarschaft vor den Betriebsgeräuschen besser geschützt wird. Andererseits ergibt sich durch Neuerrichtungen und Runderneuerung der Öfen eine höhere Energieeffizienz bei der Aluminiumschmelze.

Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zum Schmelzen von sonstigen Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 2 t bis weniger als 20 t je Tag und weniger als 100 000 t je Jahr).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 1 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 07.09.2019 im Amtsblatt Nr. 36/2019 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

Landrat des *Märkischen Kreises* als

- Bauordnungsamt vom 03.09.2019,
- Gesundheitsamt vom 16.07.2019
- Brandschutzdienststelle vom 08.07.2019,

Stadt Neuenrade als

- Gemeinde vom 05.07.2019,

Bezirksregierung Arnsberg

- Dezernat 54 - (Industrieabwasser) vom 11.07.2019,
- Dezernat 52 - (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach AwSV) vom 08.07.2019,
- Dezernat 52 - (Bodenschutz) vom 23.07.2019,
- Dezernat 55 - (Technischer Arbeitsschutz) vom 10.07.2019.

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz:

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

Planungsrecht

Das beantragte Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch - BauGB. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 6a, mit der Bezeichnung: „Gewerbe- und Industriegebiet Neuenrade-Ost“ der Gemeinde Neuenrade ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als GI-Gebiet im Sinne des § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgesetzt.

Das Einvernehmen der Stadt Neuenrade ist mit Schreiben vom 05.07.2019 erteilt worden.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBI. S. 511)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 2.5 b) genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern ist bei der Beurteilung der Anlage insbesondere die nachfolgend von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichte Schlussfolgerung zu beachten:

BVT-Schlussfolgerungen für die Nichteisenmetallindustrie vom 13.06.2016

Auf der Basis der vorgenannten BVT-Vorschriften mussten erstmalig Anforderungen in Form von Nebenbestimmungen hinsichtlich Energieeffizienz und Umweltmanagement an die Betriebsführung und Betriebsorganisation gestellt werden.

Lärm

Die erforderlichen Immissionsrichtwerte zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der TA Lärm festgelegt.

Im Zusammenhang mit dem Lärmschutz ist darauf zu verweisen, dass am Standort der Fa. ALCAR Leichtmetallräder Produktion GmbH neben der genehmigungsbedürftigen Gießerei einschließlich Schmelzanlagen eine ebenfalls genehmigungsbedürftige Lackieranlagen für Leichtmetallräder und weitere Verarbeitungs- und Nebenanlagen betrieben werden. Bei der Umweltinspektion am 20.10.2016 - Umweltinspektionsbericht vom 02.12.2016 - wurde festgestellt, dass die Betriebsgeräusche beider genehmigungsbedürftigen Anlagen (Gießerei und Lackieranlage) plus der Nebenanlagen dazu beitragen, dass die Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft überschritten werden. Daraufhin wurde mit der Firma ein Lärmschutzsanierungsplan (***Gutachten des Ing.-Büros für Akustik und Lärm-Immissionsschutz Buchholz, Erbau-Röschel, Horstmann vom 18.11.2016, Bearb.-Nr. 16/234 in Verbindung mit dem per Email an die Geschäftsführung***

versandten Aktenvermerk der Bezirksregierung Arnsberg vom 19.12.2016) abgestimmt. Darin wurde festgesetzt, dass bis zum 31.12.2020 die vom Gutachter vorgeschlagenen Lärmschutzmaßnahmen soweit abzuschließen sind, dass von den Betriebsgeräuschen aller genehmigungs- und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen einschließlich Nebenanlagen am Standort Hönnestraße 32 in 58809 Neuenrade die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort tagsüber um mindestens **6 dB (A)** und nachts um mindestens **6 dB (A)** unterschritten werden.

In dem vorliegenden Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten (**Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten des Ing.-Büros für Akustik und Lärmschutz, Märkische Straße 59, 44141 Dortmund vom 21.05.2019, Bearb.- Nr. 18/143 – Antragsunterlage Nr. 43, Aktentrennblatt 12, Ordner 2**) wird durch den Gutachter prognostiziert, dass unter Berücksichtigung von bestimmten Schallschutzmaßnahmen die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort tagsüber um mindestens **8 dB (A)** und nachts um mindestens **6 dB (A)** unterschritten werden.

Die Anforderungen zum Schallschutz sind in der vorliegenden Genehmigung in den Ziffern 2.1 bis 2.4 und 3.1.1 bis 3.1.4 des Abschnitts III festgesetzt worden.

Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen wurden gemäß der TA Luft festgelegt.

AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Abwasser

Zudem war eine wasserrechtliche Prüfung hinsichtlich der geänderten Einleitung der Abwässer in die öffentliche Kanalisation erforderlich. Aus diesem Grund ist die Genehmigung der Indirekteinleitung des Abwassers vom 12.12.2016, Az.: 54.02.02.02-9068849-2016-258 in die öffentliche Kanalisation gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wie unter Abschnitt I aufgeführt, angepasst worden

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall war, musste gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient.

In diesem Zusammenhang wurden auch Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert – vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV -, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss.

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz.

Darüber hinaus ist durch die vorgeschriebene Boden- und Grundwasserüberwachung eine ausreichende Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, sichergestellt.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 2.712.190 € angegeben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (2.712.190 - 500.000 \text{ €})$$

und somit 9386,50 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Eine Baugenehmigung war für diese Maßnahmen nicht erforderlich.

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

9.386,50 €

=====

(in Worten: neuntausenddreihundertsechundachtzig Euro und fünfzig Cent)

festgesetzt.

Anmerkungen:

Eine Gebührenrechnung einschließlich Zahlungshinweis wird Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt separat zugesandt.

Zahlen Sie dann bitte den Betrag zu dem in dem Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzzeichens auf das in dem Zahlungshinweis angegebene Konto.

VIII. Rechtsgrundlagen

BlmSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG -) 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 08.04.2019 (BGBl. I S. 432),

1. BlmSchV

Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 1. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.01.2010 (BGBl. I S. 38), zuletzt geändert am 13.06.2019 (BGBl. I S. 804, 828)

4. BlmSchV

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1443, ber. S. 3756), zuletzt geändert am 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440),

5. BlmSchV

Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 5. BlmSchV -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.1993 (BGBl. I S. 1443 /FNA 2129-8-5-1), zuletzt geändert am 28.04.2015 (BGBl. I S. 670.676),

9. BlmSchV

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV -) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882),

**Arbeitsblatt
DWA 779**

Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Allgemeine Technische Regelungen, April 2006, Herausgeber und Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser, Abfall e.V., Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef,

- ArbZG** Arbeitszeitgesetz – ArbZG vom 06. Juni 1994, zuletzt geändert am 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500, 2516),
- ASR A 2.2** Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände, Ausgabe: Mai 2018 (GMBI 2018, S. 446),
- AVerwGebO NRW** Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV.NRW. S. 262), zuletzt geändert am 27.11.2018 (GV. NRW. S. 614),
- AVV** Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis - Abfallverzeichnis-Verordnung - vom 10. Dezember 2001, zuletzt geändert am 17.07.2017 (BGBl. I S. 2644,2646)
- AwSV** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905),
- BauGB** Baugesetzbuch - BauGB - in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
- BauO NRW** Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255), zuletzt geändert am geändert am 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193),
- BBodSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465, 3505),
- BBodSchV** Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert am 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465, 3505),
- BVT-Merkblatt** BVT-Merkblatt Gießerei vom Juli 2004 (Best verfügbare Techniken), Internetseite:
http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/419/dokumente/bvt_giessereien_vv.pdf,
- DIN EN 15259** Luftbeschaffenheit – Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht; Ausgabe 2008-01 Vertrieb durch Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin,
- DIN 14095** Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen Ausgabe 2007-05 Vertrieb durch Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin,

- DIN 14096** Brandschutzordnung - Regeln für das Erstellen und das Aushängen ; Ausgabe 2014-05 Vertrieb durch Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin,
- DIN 4844-1** Graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen – Teil 1: Erkennungsweiten und farb- und photometrische Anforderungen, Ausgabe 2012-06 Vertrieb durch Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin,
- Durchführungs-Beschlusses (EU) 2016/1032** BVT-Schlussfolgerungen für die Nichteisenmetallindustrie vom 30.06.2016 Amtsblatt der Europäischen Union L 174
- ERVVO** Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548),
- EU-Richtlinie** EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABI. L 334 S.17),
- GebG NRW** Gebührengesetz für das Land Nordrheinwestfalen - GebG NRW- vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert am 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836),
- GewO** Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202/FNA 7100-1), zuletzt geändert am 15.12.2011 (BGBl. I S. 2714, 2718),
- KrWG** Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz - vom 24. Februar 2012, zuletzt geändert am 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808,2833),
- LöRüRL** Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe – LöRüRL - RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 14.10.1992 - II A 5 - 190.6,
Eingearbeitet sind die Änderungen, die sich durch den Erlass „Einführung Technischer Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NRW“ vom 08.11.2006, Stand 22.05.2012, ergeben.
- LWG** Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Neufassung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert am 08.07.2016 (GV. NRW. S. 618 / SGV. NRW. 77),
- NachwV** Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise Nachweisverordnung – NachwV vom 20. Oktober 2006, zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745,2753),

Runderlass	Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Luft verunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924),
Signaturgesetz	vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876),
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), geändert am 01.06.2017 (BAnz. Nr. 4643),
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511),
TRwS 780-1	DWA 780 -1 Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) – Oberirdische Rohrleitungen – Teil 1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen (Mai 2018),
TRwS 780-2	DWA 780 -2 Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) – Oberirdische Rohrleitungen – Teil 2: Rohrleitungen aus glasfaserverstärkten duroplastischen Werkstoffen (Mai 2018),
Umwelt-Schadensanzeige-VO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 (GV.NRW.S.196/SGV.NRW.28), zuletzt geändert am 21.10.2014 (GV.NRW. S. 679),
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756),
UVP-Richtlinie	Richtlinie des Rates (2011/92/EU) über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten - UVP-Richtlinie - Stand vom 16.04.2014 (Europäisches Amtsblatt. L 124 v. 25.04.2014, S. 1),
UVV	UVV "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz" (BGV A 8),
VDI 4220	Qualitätssicherung – Anforderungen an Emissions- und Immissionsprüfstellen für die Ermittlung luftverunreinigender Stoffe – Ausgabe September 1999, Verein Deutscher Ingenieure,
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 29.05.2017 (BGBl. I S. 1302),

VwVwS	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe – VwVwS) vom 27.07.2005 (BAnz. Nr. 142a),
WassGefAnIV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2012 (BGBl. I S. 377/FNA 753c-13-1),
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254),
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz -ZustVU- vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268), zuletzt geändert am 17.04.2018 (GV. NRW. S. 206).

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Dortmund, 01.10.2019

Im Auftrag

gez. Philippi